

Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 3

(1) Die DEFA Deutsche Filmgesellschaft mit beschränkter Haftung wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgelöst; sie hat auf den 31. Dezember 1952 eine Schlußbilanz aufzustellen, die von dem Revisionsorgan des Staatlichen Komitees für Filmwesen zu bestätigen ist. Eine Liquidation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet nicht statt.

(2) Den nach § 1 Abs. 1 zu bildenden volkseigenen Betrieben wird das Vermögen der DEFA als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft übertragen. Die Übertragung auf die volkseigenen Betriebe erfolgt auf Grund eines von der Geschäftsführung der DEFA und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen zu unterzeichnenden Protokolls. Die volkseigenen Betriebe haben zum 1. Januar 1953 Eröffnungsbilanzen aufzustellen. Die Einlagen der Gesellschafter werden in die Eröffnungsbilanzen der volkseigenen Betriebe nicht übernommen; andere Einlagen oder Anteile bestehen nicht.

(3) Die Gesellschafter der DEFA haben nach Auflösung der Gesellschaft einen Abfindungsanspruch in der Höhe ihrer Einlagen gegen den Staatshaushalt im Rahmen des Staatshaushaltsplanes.

§ 4

(1) Der volkseigene Betrieb ist Rechtsnachfolger der aufgelösten DEFA hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den Betriebsteil bezogen, der vom volkseigenen Betrieb übernommen wurde. Bestehen Zweifel, ob ein volkseigener Betrieb Rechtsnachfolger der aufgelösten DEFA ist, so entscheidet das Staatliche Komitee für Filmwesen.

(2) Rechtshandlungen, die seit dem 1. Januar 1953 bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung im Namen der DEFA vorgenommen wurden, wirken für und gegen denjenigen volkseigenen Betrieb, auf dessen übernommene Betriebsteile sich die Rechtshandlung ausschließlich oder überwiegend bezog. In Zweifelsfällen entscheidet auch hier das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 5

Die Organisation, Betriebsleitung und die näheren Bestimmungen über die Aufgaben der volkseigenen Betriebe regeln sich nach Statuten, die das Staatliche Komitee für Filmwesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten erläßt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen* erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen. §

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 16. April 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatliches Komitee
für Filmwesen
Schwab
Vorsitzender

Verordnung
über die Errichtung einer Zentralstelle
für Wärmewirtschaft.

Vom 16. April 1953

Der ständig ansteigende Bedarf an Brennstoffen in Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und anderen Verbrauchergruppen und die Verpflichtung zur wirtschaftlichsten Ausnutzung von Brennstoffen sowie zur Unterstützung der Bemühungen unserer Arbeiter, Ingenieure, Aktivisten und Neuerer der Arbeit bei der Aufstellung technisch begründeter Verbrauchsnormen macht die Errichtung einer Zentralstelle für Wärmewirtschaft zur Sicherung der wirtschaftlich-technischen Brennstoffverwendung erforderlich, die die bisher auf diesem Gebiet getrennt arbeitenden Institutionen zusammenfaßt, deren Aufgaben koordiniert und ihre Arbeit verbessert und verstärkt. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Um die wirtschaftlichste Ausnutzung von Brennstoffen zu gewährleisten, wird eine Zentralstelle für Wärmewirtschaft mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie führt die Bezeichnung

„Zentralstelle für Wärmewirtschaft“.

(2) In der Zentralstelle für Wärme Wirtschaft werden die nachstehend aufgeführten Instituts- und Betriebsstellen zusammengefaßt:

1. Wärmetechnische Kommission des Staatssekretariats für Kohle;
2. Wärmetechnische Abteilungen der Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kohle;
3. Laboratorium für häusliche Feuerstätten der Deutschen Handelszentrale Kohle in Leipzig;
4. Brennstofflaboratorium der Deutschen Handelszentrale Kohle in Leipzig;
5. Torfinstitut.

§ 2

Die Zentralstelle für Wärmewirtschaft ist dem Staatssekretär für Kohle unmittelbar unterstellt.

§ 3

(1) Die Zentralstelle für Wärmewirtschaft hat

1. den für die Festsetzung von technisch begründeten Verbrauchsnormen auf dem Gebiete der Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen zuständigen Organen in Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Bauwirtschaft, Verwaltungen, Gewerbe, Handel, Haushaltungen und bei allen anderen Verbrauchern wissenschaftliche Anleitung für technisch begründete Brennstoffverbrauchsnormen zu geben, einen Erfahrungsaustausch über die besten wissenschaftlichen Methoden zu organisieren und auf deren Anwendung hinzuwirken;
2. darauf hinzuwirken, daß der Verbrauch von Steinkohle und Steinkohlenkoks nach Maßgabe der neuesten technischen Erkenntnisse auf den Verbrauch von Erzeugnissen der Braunkohlenindustrie umgestellt wird;
3. alle Brennstoffverbraucher bei der wirtschaftlichsten Ausnutzung von Brennstoffen anzuleiten, zu beraten und zu kontrollieren;
4. Projekte für brennstoffverbrauchende Anlagen zu prüfen und zu begutachten, um zu gewährleisten* daß die Errichtung der Anlagen nach den neuesten Erkenntnissen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen erfolgt.